



Wassergebührenordnung

Die Wassergenossenschaft Raggal (WGR) hebt für die Lieferung des Wassers folgende Gebühren ein:

1. eine **Wasseranschlussgebühr** und
2. eine **Wasserbezugsgebühr**

ABSCHNITT – Wasseranschlussgebühr

1. Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

- 1) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss schriftlich zu beantragen
- 2) Für jedes anzuschließende Objekt ist ein von der Behörde (Gemeinde bzw. Bauverwaltung oder Bezirkshauptmannschaft) genehmigter Plansatz, einer Baubeschreibung und einer Berechnung des umbauten Raumes einzureichen.
- 3) Die Berechnung des umbauten Raumes (Kubatur) erfolgt vom Kellerboden bis zur obersten Decke, wobei die Außenmaße des Objektes, einschließlich Innenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden, herangezogen werden. Nicht allseitig umschlossene Räume (50 % offen – ohne Wand bzw. ohne Verglasung) zählen nicht zum umbauten Raum.
- 4) Bei nachträglichen Zu-, Um- und Neubauten (z.B. Garagen), sowie Nutzungsänderungen ist für das Mehrausmaß des umbauten Raumes der entsprechende Teil zu entrichten.
- 5) Bei Garagen und gewerblich genutzten Bauten wird die Geschosshöhe mit 2,50 m berechnet.

2. Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Der Anschlusswerber hat eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten:
 - a) Anschlussgebühr bis 500 m³ umbauter Raum € **3.193,00** (inkl. 10 % USt.)
 - b) Anschlussgebühr 501 bis 1500 m³ umbauter Raum € **4.350,00** (inkl. 10 % USt.)

Wassergebührenordnung

- c) Anschlussgebühr über 1500 m³ umbauter Raum € **4.350,00** (inkl. 10 % USt.)
zusätzlich pro m³ umbauter Raum € **2,82** (inkl. 10 % USt.)
- d) Anschlussgebühr für landwirtschaftliche
Wirtschaftsgebäude (mit Viehhaltung) € **1.892,00** (inkl. 10 % USt.)

Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung (Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex).

- 2) In der Anschlussgebühr ist folgendes enthalten:
- a) Anschaffung und Montage des Anschlussschiebers und der Rohrleitung bis zum Wasserzähler (max. 200 Meter).
 - b) Einmalig die Wasserzählereinbaugarnitur mit dem Wasserzähler.
- 3) Die Anschlussgebühr ist nach der Anschlussbewilligung innerhalb eines Monats fällig.
- 4) Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Anschlussgebühren, wenn ein Objekt gänzlich oder teilweise ersatzlos abgebrochen oder zerstört wird.
- 5) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Objekten innerhalb von 10 Jahren sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.
- 6) Ist eine früher bezahlte Wasseranschlussgebühr größer als die für das neue Bauwerk ermittelte Wasseranschlussgebühr, so erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

ABSCHNITT – Wasserbezugsgebühr

1.) Gebührensatz

- 1) Der Gebührensatz pro m³ Wasserverbrauch beträgt € **1,63** (inkl. 10 % USt.), wobei eine kaufmännische Rundung auf zwei Kommastellen erfolgt.

Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung (Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex).

- 2) Bei Neubauten wird bis zum Einbau des Wasserzählers die Wasserlieferung kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für den Wasserbezug ist, dass die Wasseranschlussgebühr entrichtet und ein genehmigter Bauplan eingereicht wurde.
- 3) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist die bezogene Wassermenge zugrunde zu legen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, gleichviel ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, z.B. durch Undichtheiten der Rohre, Frostschäden, offenstehenden Zapfstellen oder Rohrbrüche, thermische Ablaufsicherungen bei Heizungsanlagen, welche hinter dem Hauptwasserzähler verloren gegangen ist. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

Wassergebührenordnung

- 4) Kann der Wasserverbrauch wegen eines defekten Wasserzählers oder aus sonstigen Gründen nicht ermittelt werden, wird der Wasserverbrauch aus dem Mittel der beiden letzten Jahre berechnet.
- 5) Wird von einem Anschlussnehmer vermutet, dass die Messeinrichtung bzw. der Wasserzähler nicht richtig funktioniert, so hat die Überprüfung in Absprache mit der Wassergenossenschaft Raggal auf Kosten des Anschlussnehmers zu erfolgen. Zusätzlich kann die WGR den Mehraufwand mit einer Pauschale von € 30,00 in Rechnung stellen.

2.) Bereitstellungsgebühr

- 1) Für jedes Objekt mit einem Anschluss an die Trinkwasserversorgung der Wassergenossenschaft Raggal, wird jährlich eine Bereitstellungsgebühr eingehoben.
- 2) Der Bereitstellungsgebühr wird ein jährlicher Mindestverbrauch von 30 m³ pro angeschlossenes Objekt zugrunde gelegt. Diese Gebühr ist bei der Jahresabrechnung mit der Wasserbezugsgebühr gegenzurechnen.

3.) Wasserzählermiete

- 1) Für die von der Wassergenossenschaft Raggal zur Verfügung gestellten Wasserzähler (auch Subzähler) wird eine Miete eingehoben. Diese beträgt:

Wasserzähler bis 3 m ³ /h:	€ 25,00	jährlich (inkl. 10 % USt.)
Wasserzähler bis 7 m ³ /h:	€ 35,60	jährlich (inkl. 10 % USt.)

Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung (Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex). Die Wasserzählergebühr wird gleichlautend mit der von der Gemeinde Raggal festgelegten Gebühr zur Verrechnung gebracht.

- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Bei beschädigten Wasserzählern (z.B. durch Frost) ist an die Wassergenossenschaft Raggal eine Gebühr von € 30,00 für den Ein- und Ausbau der Zählerinrichtung zu bezahlen.

4.) Abrechnungszeitraum, Gebühreneinhebung

- 1) Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt jährlich zumindest einmal, entweder durch Selbstablesung oder durch die WGR.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr wird halbjährlich und die Wasserzählermiete jährlich mit den Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Raggal vorgeschrieben. Aufgrund des Vorjahres Verbrauches wird die Hälfte dieser tatsächlich angefallenen Wassermenge bei der Herbstvorschreibung als Vorauszahlung vorgeschrieben und ist mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

Wassergebührenordnung

- 3) Nach Ablesung des Wasserzählers wird die Endabrechnung vorgeschrieben, die entweder eine Nachzahlung oder ein Guthaben ergibt.
- 4) Es gelten die Mahngebühren der Gemeinde Raggal.
- 5) Der Eigentümer eines Objektes ist verpflichtet, alle Änderungen, die die Gebührenvorschreibung betreffen, innerhalb eines Monats der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

5.) Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt wurde bzw. mit dem Einbau des Wasserzählers.

6.) Gebührenschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr und die Zählergebühren sind vom Eigentümer des Objektes zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.
- 3) Ist das Objekt vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigter, Fruchtnießer) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

7.) Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit 01. April eines Jahres in Kraft.
(Abrechnungszeitraum 01. April bis 31. März des folgenden Jahres).